



# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

## Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen Fachrichtung Versicherung AO von 05/2014

### Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsordnung für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung ist **schriftlich** anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens **180 Minuten** in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Arbeitsorganisation und Kommunikation
2. Dienstleistungen in der Versicherungswirtschaft
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

### Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Versicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 Abschn. I und II der Ausbildungsordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Versicherungswirtschaft sowie Schaden- und Leistungsbearbeitung (höchstens 180 Min.)
2. Wirtschafts- und Sozialkunde (höchstens 60 Min.)
3. Kundenberatungsgespräch (höchstens 15 + 20 Min.)
4. Fallbezogenes Fachgespräch (höchstens 15 Min.)

Die Prüfung ist in den Prüfungsbereichen 1 und 2 schriftlich, in den Prüfungsbereichen 3 und 4 mündlich durchzuführen.

### **Kundenberatungsgespräch**

In einem Beratungsgespräch von **höchstens 20 Minuten** Dauer soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage **einer von zwei** ihm zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er Gespräche mit Kunden situationsbezogen vorbereiten, verkaufsorientiert führen und auf Kundenargumente angemessen reagieren kann. Bei der Aufgabenstellung sind die produktbezogenen betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte des Auszubildenden zugrunde zu legen. Dem Prüfungsteilnehmer ist nach der Wahl der Aufgabe eine Vorbereitungszeit von **höchstens 15 Minuten** einzuräumen.

### **Fallbezogenes Fachgespräch**

In einem Fachgespräch von **höchstens 15 Minuten** Dauer über eine selbständig durchgeführte betriebliche Fachaufgabe soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er komplexe Aufgaben bearbeiten, seine Vorgehensweise begründen, Problemlösungen in der Praxis erarbeiten, Hintergründe und Schnittstellen erläutern und Ergebnisse bewerten kann. Der Prüfungsteilnehmer erstellt für **jede der beiden gewählten Wahlqualifikationseinheiten** gem. § 4 Abs. 4 der Ausbildungsordnung einen **höchstens dreiseitigen Report** über die Durchführung einer betrieblichen Fachaufgabe als Grundlage für das Fachgespräch. Aus den beiden



betrieblichen Fachaufgaben wählt der Prüfungsausschuss **eine Aufgabe** als Grundlage für das Fachgespräch aus. Gegenstand des Fallbezogenen Fachgespräches sind neben dieser betrieblichen Fachaufgabe auch die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der zugrunde liegenden Wahlqualifikationseinheit.

### **Gewichtung**

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- |  |      |
|--|------|
| 1. Versicherungswirtschaft sowie Schaden- und Leistungsbearbeitung | 40 % |
| 2. Wirtschafts- und Sozialkunde                                    | 10 % |
| 3. Kundenberatungsgespräch   | 25 % |
| 4. Fallbezogenes Fachgespräch                                      | 25 % |

### **Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn**

- im Gesamtergebnis sowie
- in mindestens drei der vier Prüfungsbereiche

mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von **etwa 15 Minuten** zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

### **Weitere Details**

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

*Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.*

- Änderungen vorbehalten -

### **Notenspiegel:**

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut  
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut  
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend  
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft  
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend